jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/4/16 46R271/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.2007

Norm

EO §7 Abs1
EO §84b
ZPO §54a Abs2

Rechtssatz

Besteht im Ursprungsstaat nicht eine dem § 54a Abs 2 ZPO vergleichbare Regelung, darf dem betreibenden Gläubiger aufgrund eines ausländischen Exekutionstitels ohne entsprechenden Ausspruch im Titel die Exekution zur Hereinbringung der Zinsen aus den zugesprochenen Kosten nicht bewilligt werden.

Entscheidungstexte

- 46 R 271/07d
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 16.04.2007 46 R 271/07d

Schlagworte

Exekutionsbewilligung; ausländische Exekutionstitel; Exekution zur Hereinbringung der Zinsen; Zinsen aus Kosten eines ausländischen Exekutionstitels.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000124

Dokumentnummer

JJR_20070416_LG00003_04600R00271_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at